

**Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin  
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 10.09.2015**

**Beschluss-Nr.: 094-(VI.)/2015**

**Gegenstand der Vorlage:**  
**Entwurf einer Gefahrenverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie öffentliche Veranstaltungen**

**Gesetzliche Grundlagen:**

§§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

**Begründung:**

**Entwurf - Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Haldensleben**

Der 10-jährige Gültigkeitszeitraum der Gefahrenabwehrverordnung endet am 31.12.2015. Daher ist eine neue Gefahrenabwehrverordnung mit Gültigkeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2025 zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat wird der Entwurf gemäß § 101 Abs. 1 SOG LSA der zuständigen Polizeidienststelle und der Fachaufsichtsbehörde zur Stellungnahme übersandt. Die endgültige Gefahrenabwehrverordnung wird dann in der Stadtratssitzung am 03.12.2015 zu beschließen sein.

Die Fraktionen waren bis zum 15.07.2015 aufgefordert, eventuell gewünschte Änderungen mitzuteilen damit die Verwaltung sie im hier vorliegenden Entwurf berücksichtigen kann. Jedoch ging keine Stellungnahme ein.

Folgende Änderungen sieht der Entwurf vor:

**1. Hundeauslaufwiese**

Die derzeitige Gefahrenabwehrverordnung normiert in § 5 Abs. 4 S. 1 eine Leinenpflicht für das gesamte Stadtgebiet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde daher in § 5 Abs. 4 S. 3 ein Hundeauslaufbereich geschaffen. Dieser befindet sich in der Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstücke 263/6, 263/7, 263/4, 263/2, 84/1, 77 und 75/1. Es handelt sich um den sog. Dreiweiden Werder.

Im Rahmen der Erweiterung des Wohngebietes „Werderstraße“ ist geplant, den Bereich der Hundeauslaufwiese mit weiteren Eigenheimen zu bebauen. Daher muss die Hundeauslaufwiese verlegt werden. Als geeignetes Ersatzgrundstück wurde das Grundstück in der Gemarkung Haldensleben, Flur 8, Flurstück 388/20, mit einer Größe von 4.270 m<sup>2</sup> (s. Anlage 2a des Entwurfes der Gefahrenabwehrverordnung) entlang des Pfefferbreitgrabens gefunden.

Eine Hundeauslaufwiese für ganz Haldensleben (inkl. der Ortsteile) fand im Jahr 2005 die Zustimmung der Fachaufsicht. Diese Auffassung hat sich geändert. Die Fachaufsichtsbehörde verlangt nunmehr für jeden Ortsteil eine eigene Hundeauslauffläche. Vielmehr müsse jeder Ortsteil eine eigene Hundeauslaufwiese haben. Stehe keine (geeignete) Fläche zur Verfügung müsse die Leinenpflicht in

dem betreffenden Ortsteil (in den Anlagen und innerhalb der bebauten Ortslage) mit zeitlicher Begrenzung aufgehoben werden.

In den Ortsteilen Wedringen und Hundisburg gibt es keine unverpachtete und geeignete, städtische Fläche.

In den Ortsteilen Satuelle, Uhtmöden und Süplingen/ Bodendorf gibt es aus Sicht der Verwaltung geeignete Flächen (s. Anlage 2d-f des Entwurfes der Gefahrenabwehrverordnung).

Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Haldensleben und Althaldensleben ist auch hier eine Fläche vorgesehen (s. Anlage 2c des Entwurfes der Gefahrenabwehrverordnung).

Schließlich ist auch im Bereich des Süplinger Berges, aufgrund der dort zahlreich gehaltenen Hunde, eine Fläche vorgesehen (s. Anlage 2b des Entwurfes der Gefahrenabwehrverordnung).

Die Hunderauslaufbereiche werden durch entsprechende Schilder gekennzeichnet. Weiterhin wird ein Mülleimer zur Entsorgung des Hundekots aufgestellt. Die Mittel hierfür stehen nicht planmäßig zur Verfügung.

Daher sieht § 4 der Absatz 4 einerseits die neuen Hunderauslaufflächen und andererseits die zeitliche Befreiung von der Anleinplicht für Ortsteile ohne Hunderauslauffläche vor.

## **2. Anzeigepflicht für Veranstaltungen**

Seit dem 15. August 2014 gilt in Sachsen-Anhalt das neue Gaststättengesetz, das das bisherige Bundesgaststättengesetz ersetzt. Da für Vereine und Gesellschaften keine Anzeigepflicht mehr besteht, erfahren Polizei und Sicherheitsbehörden kaum noch (evtl. über soziale Netzwerke) von öffentlichen Veranstaltungen. Kontrollen (z.B. Lebensmittelüberwachung, Jugendschutz, Nachtruhe) können so nicht durchgeführt und mögliche Gefahren im Vorfeld nicht mit dem Veranstalter besprochen werden.

Daher wurde in § 1 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der eine Begriffsbestimmung für öffentliche Veranstaltungen enthält.

Weiterhin wurde ein neuer § 10 eingefügt, der eine schriftliche Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer normiert. Alle nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

Damit einhergehend wurde ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingefügt (§ 11 Abs. 1 Nr. 24).

## **3. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die derzeit gültige Gefahrenabwehrverordnung hat gemäß § 100 SOG LSA eine Geltungsdauer von 10 Jahren und tritt zum 31.12.2015 automatisch außer Kraft. Aufgrund des Automatismus wird § 11 Abs. 2 der bisherigen Gefahrenabwehrverordnung gestrichen. Eine Regelung zum Außerkrafttreten erübrigt sich.

Die neue Gefahrenabwehrverordnung hat dann wiederum eine Geltungsdauer von 10 Jahren und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendg./Auszahlg.: ca. -3.000,00 EUR

HH-Jahr 2015 , KTR: 12201 , KST: 30100100 ,I.-Nr.: , SK/FK 082202/ 783201 522109/ 722109

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja  nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

**Beschlusempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Süplingen	17.08.2015	
Ortschaftsrat Hundisburg	26.08.2015	
Hauptausschuss	27.08.2015	
Ortschaftsrat Wedringen	31.08.2015	
Ortschaftsrat Satuelle	02.09.2015	
Ortschaftsrat Uthmöden	03.09.2015	
Stadtrat	10.09.2015	

**Anlagen:**

**Anlage 1 – Entwurf Gefahrenabwehrverordnung**

**Beschlussfassung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt den in der Anlage 1 befindlichen Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung.

**Bürgermeisterin**